
§ 18 TVgG – NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

An unsere Kunden und Geschäftspartner

Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Kunden,

für unsere Aufträge verwenden wir folgende Produkte **nicht**:

- Bekleidung, Stoffe und Textilwaren,
- Naturkautschuk-Produkte
- Landwirtschaftliche Produkte
- Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten
- Holz
- Lederwaren, Gerbprodukte
- Natursteine
- Spielwaren
- Sportartikel
- Teppiche
- Informations- und Kommunikationstechnologie

Und auch sonst keine Produkte, die in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind. Falls Produkte in die oben genannte Kategorie fallen, dann sind sie nicht in der DAC-Liste enthaltenen Entwicklungsländer und -gebiete gewonnen oder hergestellt worden.

Wir gehen für die Franz Schuck GmbH unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB davon aus, dass die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards bei der Gewinnung oder Herstellung der Waren beachtet wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Schuck GmbH



Michael Schuck
Geschäftsführer